

Für die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln besteht grundsätzlich Genehmigungspflicht, soweit die gültigen Verträge keine anderweitigen Regelungen enthalten. Die KNAPPSCHAFT bietet für alle Produktbereiche, auch die Pflegehilfsmittel, den elektronischen Kostenvoranschlag (eKVA) ([www.kbs.de/himi-kva](http://www.kbs.de/himi-kva)) und die elektronische Abrechnung ([www.kbs.de/himi-abrechnung](http://www.kbs.de/himi-abrechnung)) an. Diese Erläuterungen beschreiben Details, die bei der Datenlieferung bei Pflegehilfsmitteln im Genehmigungs- und Abrechnungsbereich zu beachten sind. Hiermit werden Verzögerungen im Ablauf vermieden, die durch unterschiedliche Interpretationen u. a. der Datenfelder zustande kommen. Die jeweiligen vertraglichen Regelungen oder die technischen Anlagen zum Datenträgeraustausch werden hierdurch nicht ersetzt. Fehlerhafte eKVA und Rechnungen können zu einer Zurückweisung führen.

**eKVA:** Details der anzuliefernden Datenfelder und erforderliche Anlagen bei Pflegehilfsmitteln

Bezeichnung <sup>1</sup>	Inhalt
<b>Leistungserbringergruppenschlüssel</b>	Produktgruppe 51 <sup>2</sup> = es gilt der mit dem GKV-SV vereinbarte LEGS (z. B. 19 00 P50 / 19 00 P51); bei Verträgen ohne Angabe des LEGS im Vertragstext (z. B. Altverträge mit Vertragsstand 1. November 2008) gilt der LEGS 15 00 540
<b>LEGS (ACTK)</b>	Produktgruppe 52 <sup>3</sup> = 19 00 152 bzw. 19 00 252, es gilt der mit dem GKV-SV vereinbarte LEGS Produktgruppe 54 <sup>4</sup> = es gilt der mit dem GKV-SV vereinbarte LEGS (z. B. 19 00 P50 / 19 00 P51); bei Verträgen ohne Angabe des LEGS im Vertragstext (z. B. Altverträge mit Vertragsstand 1. November 2008) gilt der LEGS 15 00 540
<b>Positionsnummer</b>	Produktgruppe 51 = 51.40.01.4xxx (Bezeichnung des konkreten Einzelproduktes aus dem Hilfsmittelverzeichnis) Produktgruppe 52 = 52.40.01.1xxx (Bezeichnung des konkreten Einzelproduktes aus dem Hilfsmittelverzeichnis) Produktgruppe 54 = 54.00.01.0999
<b>Vom- und Bis-Datum</b>	Produktgruppe 51 = als Vom- und Bis-Datum ist jeweils das Datum des eKVA anzugeben Produktgruppe 52 + 54 = Der im eKVA anzugebende Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des vollständigen Kostenvorschlages und endet mit dem 31.12.2099; Bsp.: eKVA vom 03.04.2024. Zeitraum 1.4.2024 bis 31.12.2099
<b>Preis</b>	Produktgruppe 51 + 52 = Vertragspreis Produktgruppe 54 = immer in Höhe des gesetzlich geltenden Höchstbetrag nach § 40 Abs. 2 SGB XI <sup>5</sup>
<b>Identifikationsnummer (ID)</b>	Für jede zahlungspflichtige Abrechnungsposition ist eine separate Identifikationsnummer zu vergeben. Bilden mehrere POSNR eine zahlungspflichtige Leistung, sind diese unter einer ID zusammen zu fassen. (siehe Beispiele)
<b>Anzahl / Menge</b>	1
<b>Mengeneinheit</b>	ST (Stück)

---

<b>Kennzeichen Hilfsmittel</b>	Produktgruppe 51 = 00 (Neulieferung) Produktgruppe 52 = 08 (Vergütungspauschale) Produktgruppe 54 = 08 (Vergütungspauschale)
--------------------------------	--

---

<b>Beizufügende Unterlagen / Image-Dateien</b>	Produktgruppe 51/54 = die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 2 des Vertrages (Antrag auf Kostenübernahme und Beratungsdokumentation) Produktgruppe 52 = die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 6 des Vertrages (Antrag auf Kostenübernahme Hausnotrufsystem)
--	---

Werden Produkte der PG51 und der PG54 beantragt, hat dies in zwei getrennten elektronischen Kostenvorschlägen zu erfolgen.

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Felder ist je nach Software ggf. unterschiedlich, teilweise werden die Felder auch maschinell ohne Ihr Zutun belegt.

<sup>2</sup> saugende Bettschutzeinlagen, wiederverwendbar

<sup>3</sup> Hausnotrufsysteme

<sup>4</sup> zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

<sup>5</sup> die Angabe des gesetzlichen Höchstbetrages hat verfahrenstechnische Gründe, abrechnungsfähig ist jeweils der tatsächliche monatliche Bedarf bis zum Höchstbetrag. Auch bei einer gesetzlichen Anpassung des gesetzlichen Höchstbetrages, bedarf es keiner erneuten Genehmigung

**Abrechnung:** Details der anzuliefernden Datenfelder und erforderliche Anlagen bei Pflegehilfsmitteln

<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>
<b>Leistungserbringer- gruppenschlüssel</b>	Produktgruppe 51 = es gilt der mit dem GKV-SV vereinbarte LEGS (z. B. 19 00 P50 / 19 00 P51); bei Verträgen ohne Angabe des LEGS im Vertragstext (z. B. Altverträge mit Vertragsstand 1. November 2008) gilt der LEGS 15 00 540
<b>LEGS (ACTK)</b>	Produktgruppe 52 = 19 00 152 bzw. 19 00 252, es gilt der mit dem GKV-SV vereinbarte LEGS Produktgruppe 54 = es gilt der mit dem GKV-SV vereinbarte LEGS (z. B. 19 00 P50 / 19 00 P51 <sup>6</sup> ); bei Verträgen ohne Angabe des LEGS im Vertragstext (z. B. Altverträge mit Vertragsstand 1. November 2008) gilt der LEGS 15 00 540
<b>Genehmigungskennzeichen</b>	Das Genehmigungskennzeichen aus der Genehmigung der KNAPPSCHAFT ist bei jeder Abrechnung anzugeben.
<b>Verordnungsdatum</b>	Es ist im gesamten Genehmigungszeitraum ausschließlich das für die Genehmigung maßgebende VO-Datum anzugeben. Soweit eine Verordnung nicht vorliegt, ist das Datum des Antrags auf Kostenübernahme (eKVA) anzugeben.
<b>Abrechnungspositionsnummer</b>	Produktgruppe 51 = 51.40.01.4xxx (Bezeichnung des konkreten Einzelproduktes aus dem Hilfsmittelverzeichnis) Produktgruppe 52 = 52.40.01.1xxx (Bezeichnung des konkreten Einzelproduktes aus dem Hilfsmittelverzeichnis) Produktgruppe 54 = die Abrechnung erfolgt unter Verwendung der vertraglich vereinbarten Einzelpositionsnummern, eine pauschalierte Abrechnung (unter Nutzung der Positionsnummer 54.00.01.0999) ist nicht möglich.
<b>Versorgungszeitraum Vom- und Bis-Datum</b>	Produktgruppe 51 = Als Vom- und Bis-Datum ist jeweils der Tag der Lieferung zu übermitteln  Produktgruppe 52 + 54 = Abrechnungsbeginn ist der Monatserste des tatsächlichen Lieferbeginns, frühestens jedoch der Beginn des Genehmigungszeitraums. Alle Abrechnungsmonate müssen innerhalb des Genehmigungszeitraum liegen, d. h. auch bei späterem Lieferbeginn ändert sich das Bis-Datum des Genehmigungszeitraums nicht. Rechnen Sie die Leistung monatlich ab. Sofern Sie ausnahmsweise quartalsweise abrechnen, ist jeder Versorgungsmonat in der Rechnung einzeln anzugeben, somit sind drei Zeiträume (= drei Positionen) in einer Abrechnung aufzuführen.
<b>Identifikationsnummer Zuzahlungs-ID</b>	Für jede zuzahlungspflichtige Abrechnungsposition ist eine separate Identifikationsnummer zu vergeben. Bilden mehrere POSNR eine zuzahlungspflichtige Leistung, sind diese unter einer ID zusammen zu fassen. (siehe Beispiele)
<b>Anzahl / Menge</b>	Produktgruppe 51 = je nach abgegebener Menge in Stück Produktgruppe 52 = 1 Stück Produktgruppe 54 = je nach abgegebener Menge in Stück; bei Desinfektionsmitteln gelten 100ml als 1 Stück, z. B. 0,50 Liter = 5 Stück.

---

**Kennzeichen Hilfsmittel**

Produktgruppe 51 = 00 (Neulieferung)  
Produktgruppe 52 = 08 (Vergütungspauschale) für die erste Abrechnung  
Produktgruppe 52 = 09 (Folgevergütungspauschale) für alle weiteren Abrechnungen  
Produktgruppe 54 = 00 (Neulieferung)

---

**Beizufügende Urbelege**

Produktgruppe 51/54 = Auf die Übermittlung der Anlage 2 (Antrag auf Kostenübernahme und Beratungsdokumentation) wird verzichtet.  
Es ist eine Empfangsbestätigung (z. B. LEGS: 19 00 P50 / 19 00 P51 → Anlage 3 (Erklärung zum Erhalt von Pflegehilfsmitteln))  
**oder** eine Sendungsverfolgungsnummer beizufügen.

Die Sendungsverfolgungsnummer kann auch im DTA Feld „Text“ mit zusätzlicher Angabe des Namens des Zustelldienstes (Kurzbezeichnung) übermittelt werden, in diesem Fall entfällt die Übermittlung in Papierform.

---

<sup>6</sup> Ab Inkrafttreten der neuen Vereinbarungen für die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel (z. B. 19 00 P50 / 19 00 P51) ist für alle Abrechnungen in der Produktgruppe 54, unabhängig vom Genehmigungsdatum und der zu diesem Zeitpunkt geltenden vertraglichen Regelungen, der neue Leistungserbringergruppenschlüssel in der Abrechnung zu verwenden.

**Beispiel:**
**Versorgungszeitraum ein Monat, Hausnotrufsystem**

ID	Positionsnummer	Menge	Zeitraum	Einzelbetrag der POSNR	MwSt-Satz	Zuzahlung
001	5240011xx	1	01.01. – 31.01.	25,50	0,00 / 19,00 7	0,00

**Versorgungszeitraum ein Quartal, Hausnotrufsystem**

ID	Positionsnummer	Menge	Zeitraum	Einzelbetrag der POSNR	MwSt-Satz	Zuzahlung
001	5240011xx	1	01.01. – 31.01.	25,50	0,00 / 19,00	0,00
002	5240011xx	1	01.02. – 28.02.	25,50	0,00 / 19,00	0,00
003	5240011xx	1	01.03. – 31.03.	25,50	0,00 / 19,00	0,00

<sup>7</sup> je nach steuerrechtlicher Einstufung des Leistungserbringers

**Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

Erbrachte Leistung:	Menge	Netto-Preis	Brutto-Preis	Währung
Fingerlinge	100 Stück	5,00	5,95	Euro
Einmalhandschuhe	100 Stück	8,00	9,52	Euro
Schutzschürzen	10 Stück	1,20	1,43	Euro
med. Gesichtsmasken	50 Stück	7,00	8,33	Euro
Handdesinfektion (1,5 Liter)	15 Stück	18,00	21,42	Euro
<b>Gesamt</b>			<b>46,65</b>	<b>Euro*</b>

Wird in der Summe der monatliche Höchstbetrag nach § 40 Absatz 2 Satz 1 SGB XI überschritten, so ist der Rechnungsbetrag je Einzelrechnung um die Differenz des übersteigenden Betrages zu kürzen. Der Differenzbetrag ist in der Abschlagsposition 54.00.50.9999 (LEGS 15 00 540) oder 54.00.99.0088 (z. B. LEGS 19 00 P50 / 19 00 P51) anzugeben.

Die Angleichung an den Höchstbetrag über die Meldung von Eigenanteilen ist technisch nicht zulässig. Kürzungsschreiben werden nicht versandt.

<b>ID</b>	<b>Positionsnummer</b>	<b>Menge</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Einzelbetrag der POSNR</b>	<b>MwSt-Satz</b>	<b>Zuzahlung</b>
001	5499010001	100	01.01.-31.01.	0,05	exkl. MwSt.	0,00
001	5499011001	100	01.01.-31.01.	0,08	exkl. MwSt.	0,00
001	5499013001	10	01.01.-31.01.	0,12	exkl. MwSt.	0,00
001	5499012001	50	01.01.-31.01.	0,14	exkl. MwSt.	0,00
001	5499020001	15	01.01.-31.01.	1,20	exkl. MwSt.	0,00
001	5400990088	1	01.01.-31.01.	- 6,65	inkl. MwSt.	0,00
				<b>Gesamt</b>	<b>40,00</b>	<b>inkl. MwSt.</b>